

Satzung des Kleingärtnervereins Seewiesen e. V.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein „Seewiesen“ e. V. und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. VR 441 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
- die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

- (4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in Dresden oder Umgebung hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanz- Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Kleingartenordnung an.
Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und einer Sicherheitsleistung in Höhe bis zu 300,00 € abhängig gemacht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedern, die sich gewissenlos gegen den Verein Verhalten und das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigen, die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag, Vereinsbeschlüsse, wie die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung und die Kleingartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK und die Bauordnung des Stadtverbandes anzuerkennen, einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- (4) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- (5) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.

- (6) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- (7) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- (8) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Ordnungen lt. § 5 Abs. 1 dieser Satzung
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - Verwarnung,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Verlust eines Vereinsamtes oder befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - Ausschluss.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod,
 - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
 - mit Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Wird diese Frist versäumt, endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Ordnungen oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,

- mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - dem Verein vorsätzlich finanziellen Schaden zufügt
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist ihm schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Post- oder Mailadresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten verarbeitet, verwirklicht der Verein die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, der Beschlussvorlagen und im Falle einer Wahl, der bis zum Ladungstermin vorliegenden Wahlvorschläge, durch Aushang in den Schaukästen an den Eingängen und/oder per E-Mail einzuladen.

Sofern die Mitgliederversammlung als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll, ist mit der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (4) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter gewähltes Mitglied geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme einer Satzungsänderung. Diese erfordert eine dreiviertel Stimmenmehrheit.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (8) Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, im Fall einer Wahl vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (11) Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(12) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, Ordnungen sind kein Satzungsbestandteil
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- e) Beschlussfassung über die Eckdaten eines jährlichen Finanzplanes, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(13) Beschlüsse

Beschlüsse werden per E-Mail verschickt oder können beim Vorstand zur Einsicht gegeben werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Leiter Gemeinschaftsarbeit

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide sind alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Funktionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister ist nicht zulässig.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen und zur Unterstützung der Vorstandsarbeit, Kommissionen und Arbeitsgruppen berufen.

(3) Der Vorstand gem. § 26 BGB übt auf Grundlage der vom Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. übertragenen Verwaltungsvollmacht, das Hausrecht über den öffentlichen Teil der Kleingartenanlage aus.

(4) In einen erweiterten Vorstand können durch den Vorstand bis zu fünf Mitglieder berufen werden, diese können stimmberechtigt sein:

- Stellvertretender Gemeinschaftsarbeit
- Stellvertretender Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzer

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese wählt dann für die Restlaufzeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

- (7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (9) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (10) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern zu beschließende Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren und Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in einer Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt werden. Die Zahlungen sind entsprechend der terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 250,00 € pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar. Diese können mit Absprache mit dem Vorstand in Raten gezahlt werden.
- (3) Durch den Vorsitzenden kann eine Handkasse geführt werden. Ein- und Auszahlungen sind immer zu quittieren und binnen einer Woche dem Vereinskonto gutschreiben. Die Handkasse und Belege sind sicher aufzubewahren. Der Bargeldbestand darf 300 € nicht überschreiten.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes, gem. Vertretungsregel nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung, vorzunehmen. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
- (5) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand, für die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, können aber mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer bestimmen einen Sprecher.

- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen sowie Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Stichprobenartige Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie sind schriftlich zu dokumentieren, der Vorstand ist über die Ergebnisse zu informieren. Das Ergebnis der Gesamtprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand, für die Dauer von vier Jahren, mindestens drei Vereinsmitglieder in den Schlichtungsausschuss. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Schlichter bestimmen einen Sprecher. Dieser kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn schlichtungsrelevante Themen beraten werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss arbeitet nach einer, vom Ausschuss erarbeiteten Schlichterordnung und wird nur auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und dem Verein oder Vereinsorganen tätig, soweit sie sich auf die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Beschlüssen von Vereinsorganen beziehen.

§ 15 Das Vereinshaus

- (1) Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird zur Durchführung von Sitzungen sowie Vereinsveranstaltungen und kann für private Familienfeiern vermietet werden. Bei Familienfeiern kann die Küche zur Zubereitung, Lagerung und Ausgabe von Speisen und Getränken nutzen werden.
- (2) Eine gewerbliche Nutzung des Vereinsheims sowie politische Veranstaltungen sind untersagt.
- (3) Nicht vermietet wird ein Raum, der dem Vorstand als Büro dient, in welchem alle Vereinsunterlagen unter Verschluss aufzubewahren sind.
- (4) Der Vorstand beschließt eine Hausordnung, zu deren Einhaltung jeder Nutzer verpflichtet ist. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Nutzer verantwortlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechts.

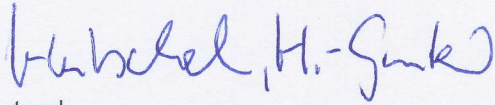
§ 18 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2024 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.



Vorstand